

II- 2078 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates**XIV. Gesetzgebungsperiode****Nr. 1062/J****1977-03-24****A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Keimel, *DDr. König*
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Valorisierung von Wertgrenzen im Umsatz-
steuergesetz 1972

Bereits zum Zeitpunkt der Einführung der Mehrwertsteuer im Jahr 1973 wurden verschiedene Wertgrenzen des UStG 1972 von der gewerblichen Wirtschaft als zu niedrig empfunden, weil sie den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht angemessen Rechnung getragen haben. Die seit der Einführung der Mehrwertsteuer erfolgten Novellierungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 haben neben geringfügigen Verbesserungen nicht unbeträchtliche Verschlechterungen für die gewerblichen Unternehmer gebracht, die Frage einer angemessenen Erhöhung der Wertgrenzen entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten jedoch unberücksichtigt gelassen.

Da in der letzten Zeit verschiedene steuerrechtliche Maßnahmen, wie etwa die Gebührengesetznovelle, die Vermögenssteuergesetznovelle, die Novelle zur Bundesabgabenordnung im westlichen mit der Begründung erfolgten, die stark zugenommene Geldwertverschlechterung berücksichtigen zu müssen, was neben eher unbedeutenden Verbesserungen schwerste Belastungen für die Steuerpflichtigen gebracht hat, ist es nunmehr höchste Zeit, die inzwischen noch dringender gewordenen Valorisierungen auf dem Gebiete der Umsatzsteuer vorzunehmen. Es handelt sich dabei um die Erhöhung vor allem folgender Wertgrenzen :

- A) Die im § 17 UStG 1972 festgelegte Grenze für die Ist-Versteuerung sollte an die Buchführungsgrenzen gemäß § 125 Abs. 1 lit. a) und b) BAO in deren jeweiliger Fassung angeglichen werden. Diese Umsatzgrenzen betragen seit dem 1. 1. 1977 3 Mio. S. Nur eine vollkommene Übereinstimmung dieser Beträge der BAO und des Umsatzsteuergesetzes 1972 kann die durch die bestehende Zweigleisigkeit im Steuerrecht verursachten zusätzlichen Verwaltungsarbeiten und Beschränkungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch nicht konforme steuerrechtliche Formalvorschriften beseitigen.
- B) Die im § 21 Abs. 2 festgesetzte Grenze für die vierteljährliche Voranmeldungsabgabe von derzeit 150.000 S sowie die Freigrenze gemäß § 21 Abs. 6 von derzeit 40.000 S.
- C) Die im § 23 verankerte Umsatzgrenze von 150.000 S für die Inanspruchnahme des Kürzungsbetrages für Kleinunternehmer.

Da seit dem Jahre 1973 die Preise um etwa 34 % angestiegen sind und diese Wertgrenzen bereits zum Zeitpunkt der Umsatzsteuerreform unzureichend waren, erscheint eine 50%-ige Valorisierung dieser Grenzen notwendig.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Warum ist eine Anpassung dieser Beträge an die Geldwertveränderung bisher unterlassen worden, obwohl bei den zum Nachteil der Steuerpflichtigen in der letzten Zeit vorgenommenen Abgabenerhöhungen stets auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde,

- 3 -

unterbliebene Valorisierungen nachholen zu müssen,
wie dies die Gebührengesetznovelle 1976 gezeigt hat?

- 2) Sind Sie nunmehr bereit, die Nachteile und wirtschaftlichen Härten, die sich aus der Nichtvalorisierung der genannten Beträge ergeben, zu berücksichtigen und diese durch eine entsprechende Anpassung der in Rede stehenden Grenzbeträge zu beseitigen ?
- 3) Falls ja: wann ist mit der Einbringung einer entsprechenden Regierungsvorlage zu rechnen?